

**5. Nachtrag zur Friedhofordnung
für den Friedhof der
Ev.-luth. Kirchengemeinde Liebenau**

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Liebenau hat in seiner Sitzung am 05.12.2023 einen 5. Nachtrag zur Friedhofsordnung vom 01.10.2013 beschlossen:

§ 14 b Absatz 3 wird wie folgt geändert:

(3) In den Anlagen „Urnengarten 1“ und „Urnengarten 2“ wird für jede bestattete Person eine Namenstafel mit Vor- und Zunamen sowie Geburts- und Sterbedatum durch den Friedhof beschafft und angebracht. In der Anlage „Kreuz“ wird vom Friedhof je ein Grabstein für ein Einzel- oder Doppelgrab mit den gleichen Daten aufgestellt. Bei Belegung der zweiten Grabstelle entstehen Kosten für die Nachbeschriftung gemäß Gebührenordnung.

Dieser Nachtrag tritt am Tag nach der Genehmigung und öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Liebenau, den 05.12.2023

Der Kirchenvorstand
der Ev.-luth. Kirchengemeinde Liebenau

L. S.

Niss
Stv. Vorsitzender

Hagemann
Kirchenvorsteherin

Der vorstehende Nachtrag zur Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Wunstorf,

Der Kirchenkreisvorstand:
L. S.

Ev.-luth. Kirchenamt
in Wunstorf
Stiftsstraße 5
31515 Wunstorf

Als Bevollmächtigte

Furche
Oberkirchenrätin